



Wesseler
Club Altenberge
 Verein der Wesseler
 Dieselschlepper-Freunde



Beitrags - Ordnung

ab 15. April 2015

Index :

- § 1 Beiträge
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Beitragszahlung
- § 4 Beitragsermäßigung
- § 5 Schlußbestimmungen

§ 1 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist lt. Satzung zur Zahlung entsprechender Beiträge verpflichtet.

(2) Der Verein finanziert durch Zuschüsse, Zuwendungen, Einnahmen bei Veranstaltungen und durch Mitgliedsbeiträge die Aufwendungen und Kosten des Vereins.

§ 2 Mitgliedsbeiträge ab 15.04.2015

Beiträge für:	Euro monatl.	Euro jährlich:
Jugendliche , bis 18 Jahre	0,00 €	0,00 €
Erwachsene , ab 18 Jahre	1,00 €	12,00 € <i>Mindestbeitrag</i>
Firmen, Institutionen, Verbände	1,00 €	12,00 € <i>Mindestbeitrag</i>

Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 Euro pro Monat, es kann aber ein höher Beitrag gezahlt werden.

Wesseler
Club Altenberge

Verein der Wesseler-Dieselschlepper Freunde
 D-48341 Altenberge
 www.wesseler-club.de

gegr. 1999

Förderverein der Wesseler-Besitzer und Wesseler-Freunde

gemeinnützig anerkannter Verein ♦ Steuer-Nr. 311/5834/0978

Bankkonto: ♦ Volksbank Baumberge eG
 BIC: GENODEM1BAU ♦ IBAN: DE33 4006 9408 0426 6164 00

Als Jahres-Mitgliedsbeitrag können Euro eingezogen werden.

§ 3 Beitragszahlung

(1) Lastschriftverfahren

Der Mitglieds-Beitrag ist ganzjährig im Januar/Februar fällig und wird per Lastschriftermächtigung von dem angegebenen Konto abgebucht.

(2) Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug bis zum 1. März ist eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € fällig, bei Zahlungsverzug bis zum 1. April in Höhe von 6,00 €.

(3) Kosten für Beitragserhebung

Die Kosten die bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge entstehen, z. B. durch Änderung der Bankverbindung ohne entsprechende Benachrichtigung an den Verein, durch Gebühren für Rückbelastungen, für zusätzliche Rechnungsschreibung, Porto, Verwaltungskosten ect., werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Geleistete Beiträge für das lfd. Kalenderjahr werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück gezahlt.

(5) Haftung für Beitragszahlung

Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beitragsermäßigung

In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung vorzunehmen.

§ 5 Schlußbestimmungen

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. April 2015

F.d.R.


Franz Sundorf